

# SATZUNG

## des Dresdner Wanderer- und Bergsteigervereins e.V.

beschlossen auf der Gründungsdelegiertenversammlung am 01.08.1990 in der geänderten Fassung mit den auf den Delegiertenversammlungen am 04.11.1992, 06.10.1993, 19.03.2003, 01.08.2007 und 06.10.2010 beschlossenen Änderungen

### §1 Name und Sitz

Der Dresdner Wanderer- und Bergsteigerverein e.V. (DWBV) hat seinen Sitz in Dresden.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Dresden unter der Registrier-Nr. 1/581 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Grundsätze

- (1) Der DWBV ist der Nachfolger des Stadtfachausschusses Dresden des DWBO der DDR.
- (2) Der DWBV ist ein Sportverein für Wanderer und Bergsteiger und ist Mitglied im Sächsischen Wandersport- und Bergsteigerverband e.V. (SWBV), im Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS) und dem Kreissportbund Dresden e.V. (KSBD).
- (3) Wandern und Bergsteigen sind in allen Formen gleichberechtigte Sportarten.
- (4) Der DWBV dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er widmet sich vorrangig dem Breitensport im Wandern und Bergsteigen und beteiligt sich aktiv an Schutz und Pflege der Natur.
- (5) Der DWBV gliedert sich in Vereine, Sektionen, Klubs und Gruppen, die sich nach eigenem Ermessen auch als juristische Person (e.V.) registrieren lassen können.
- (6) Der DWBV ist unabhängig von Konfessionen, Parteien, Nationalitäten und Rassen.

### § 3 Ziele

- (1) Der DWBV organisiert Wanderungen und Bergfahrten bzw. gibt dazu den Vereinen, Sektionen, Klubs und Gruppen Unterstützung.

- (2) Zur Förderung der Volksgesundheit, zum Kennen lernen der Heimat mit ihren Naturschönheiten und kulturhistorischen Stätten werden breitensportliche und attraktive Fuß-, Rad-, Wasser- und Skiwanderungen durchgeführt, an denen alle Bürger teilnehmen können.
- (3) Zur Förderung des leistungsbetonten Wanderns werden Langstrecken- und Fernwanderungen angeboten, die auch für Nichtmitglieder offen sind. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Besondere Aufmerksamkeit gilt der Förderung des Kinder- und Jugendsports im Wandern und Bergsteigen durch ein kind- bzw. jugendgemäßes organisiertes, regelmäßiges Sportangebot. Grundlage dafür ist die eigenständige Jugendordnung der Jugendabteilung.
- (5) Der DWBV tritt für die Pflege und Einhaltung der sächsischen Kletterregeln ein und arbeitet in der klettertechnischen Fachkommission aktiv mit.
- (6) Der DWBV führt zusammen mit dem SWBV Lehrgänge für Wander- und Fachübungsleiter durch.
- (7) Der DWBV wird seinen Beitrag zum Schutz der Natur und der Umwelt leisten.

Mit solchen Maßnahmen wie

Aktion „Sauberes Gebirge“

Gebietsbetreuung in der Sächsischen Schweiz

Pflege und Einrichtung von Wanderwegen

Wanderwegemarkierungen

unterstützen die Mitglieder des DWBV diesbezügliche Aufgaben der Kommunen, der Forstwirtschaft, des Naturschutzorganes und anderer touristischer Verbände.

- (8) Der DWBV arbeitet freundschaftlich mit anderen Bergsteiger-, Wander- und Naturschutzorganisationen zusammen.
- (9) Der DWBV organisiert Sonderfahrten und Ferienwanderwochen. Diese sind für alle Mitglieder und Interessenten offen.
- (10) Der DWBV arbeitet im Redaktionsbeirat des Mitteilungsblattes des SWBV mit und nutzt dieses zu seiner Darstellung und zur Publizierung seiner Veranstaltungen.
- (11) Der DWBV führt sportkulturelle Veranstaltungen (z.B. Bergabende) durch und nutzt diese auch zur Werbung für den Verein und dessen Sportarten.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des DWBV kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt, regelmäßig ihre Beiträge zahlt und aktiv oder fördernd am Leben im Verein, in der Sektion, im Klub oder in der Gruppe teilnimmt.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich abzugeben. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.

- (2) Jedes Mitglied kann sich einem Verein, einer Sektion, einem Klub oder einer Gruppe anschließen, die über seine Aufnahme entscheidet.

- (3) Jedes Mitglied (natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres) und jede juristische Person hat 1 Stimme.

- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch

- Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der freiwillige Austritt gilt immer zum Ende des Kalenderjahres und ist bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres zu erklären.

- Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages verschuldet 9 Monate in Rückstand geraten ist.

- Tod

Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch

- Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der freiwillige Austritt gilt immer zum Ende des Kalenderjahres und ist bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres zu erklären.

- Verlust der Rechtsfähigkeit

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im DWBV erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den DWBV. Rückzahlungen bereits geleisteter Beiträge erfolgen nicht.

- (5) Der Ausschluss kann beantragt werden, wenn ein Mitglied des DWBV dessen Interessen grob verletzt und wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat. Die Entscheidung über einen Ausschluss hat in der zuständigen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Dem Betroffenen muss die Möglichkeit gegeben sein, vor der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen ihrer Vereine, Sektionen, Klubs und Gruppen sowie des DWBV und SWBV teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins und den gültigen Regeln für Bergsteigen, Klettern und Wandern sowie den Naturschutzbestimmungen zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft, auch gegenüber Mitgliedern anderer Wander- und Bergsteigerverbände, verpflichtet.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Delegiertenversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisionskommission
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten von jedem Verein, jeder Sektion, jedem Klub, jeder Gruppe und **einem** Vertreter der Einzelmitglieder des DWBV zusammen.  
Der Delegiertenschlüssel beträgt 1: 20.  
Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Versammlung.  
Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand vorliegen.  
Die Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als 50 % der Delegierten beschlussfähig. Sie
- beschließt die Satzung, deren Änderungen, Ergänzungen oder fasst Beschlüsse zur Vereinsauflösung mit 2/3 – Mehrheit der Anwesenden

- wählt den Vorstand, den erweiterten Vorstand und die Revisionskommission einzeln in offener Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden für eine Dauer von 3 Jahren
  - fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden
  - beschließt den Beitritt zu anderen Verbänden mit 2/3 – Mehrheit der Anwesenden
  - nimmt den Bericht des Vorstandes und der Revisionskommission entgegen
  - ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereine, der Sektionen, Klubs oder Gruppen es schriftlich verlangen  
Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Gliederungen des Vereins gemäß §2 (5) unverzüglich zuzustellen.
- (3) - Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.
- Im Sinne des § 26 BGB vertritt dieser Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
  - Der Vorstand besteht aus
    - dem Vorsitzenden
    - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem Vereinsbuchhalter.
  - Der erweiterte Vorstand besteht aus
    - dem Vorstand
    - dem Kassenwart
    - dem Schriftführer
    - den Fachwarten
    - dem Vorsitzenden des Ehrenrates
    - und Beisitzern entsprechend den Erfordernissen.
- Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zur Beratung zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die Revisionskommission besteht aus 3 Kassenprüfern.  
Die Revisionskommission hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, den Vorstand schriftlich zu informieren und der Delegiertenversammlung zu berichten.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Beschäftigte auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages anzustellen.

## § 7 Finanzen

- (1) Der DWBV finanziert sich aus
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Bezuschussungen
  - Spenden und Einnahmen aus Sponsoring
  - Einnahmen aus Veranstaltungen
  - Einnahmen aus dem Verkauf von Materialien und Publikationen
- (2) Die Verwendung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Finanz- und Kassenordnung ausschließlich für gemeinnützige und satzungsgemäße Zwecke.

Der Verein darf seine Mittel weder unmittelbar noch mittelbar zur Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden und darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein gemäß § 4(4) nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Der Vorstand trägt dafür die Verantwortung.
- (3) Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz
  - Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Internet- und Computernutzung
  - Der Vorstand ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
- (4) Für die Vorstandstätigkeit kann der Vorstand eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zahlen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins.
- (5) Der Vereinsbuchhalter und der Kassenwart sind für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und deren Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorstand und der Delegiertenversammlung verantwortlich.
- (6) Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.

## § 8 Rechtsstellung

- (1) Der DWBV ist eine juristische Person.
- (2) Der DWBV haftet mit seinem Vermögen gegenüber den aus der Verwirklichung seiner Aufgaben entstandenen Verbindlichkeiten.

## § 9 Auflösung

- (1) Der DWBV kann sich auflösen, wenn auf einer Delegiertenversammlung dieser Forderung mit 2/3 – Mehrheit zugestimmt wird.  
Mindestens 50 % der Delegierten müssen anwesend sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung zur Förderung des Wanderns und Bergsteigens im Freistaat Sachsen.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Fassung wurde in vorliegender Form am 06.10.2010 beschlossen.